

bisherigen Maße aufzubringen haben möchten, wenn nicht der frühere Nestzustand herbei geführt werden soll.

Schon jetzt seufzen sie nach Erleichterung, da sie diese kaum aufzubringen vermögen, und auf diese Weise würden sie weit härter betroffen.

Accisgrundsteuern lasten auf ihnen, und die Gewerbesteuer tritt an die Stelle der Accise.

Ihre gedrückte Lage ist doch gewiß nicht beneidenswerth, daher erkläre ich mich für den Wegfall der vermehrten Steuer, und ersuche Eine hohe Kammer, sich ebenfalls dafür auszusprechen; denn sogar zu neuen Erörterungen müsse dieß führen, da die Haus-, Feld- und Wiesensteuer immer verschmolzen, und deren einzelne Ansätze wohl nicht selten unbekannt wären.

Es sollte mich sehr schmerzen, wenn ich alle kleine Städte, die in ihrem Innersten längst erschüttert, noch dadurch gekränkt sehen sollte, zu einer Zeit, wo ein neues Steuersystem stündlich erwartet wird, und nicht fern mehr sein kann.

Abg. S a c h s e führt zu den Gründen, welche die Deputation angegeben hat, noch den an, daß dem Lande nicht allein Abgaben erlassen würden, sondern daß es nun auch seine Bedürfnisse aus den Städten leichter beziehen könne. Die Landbewohner hätten nun nicht mehr die Accise für die Gegenstände zu tragen, welche sie aus der Stadt bezögen, und auch die Gegenstände, welche sie in der Stadt verkauften, seien frei von der Accise.

Abg. A t e n s t ä d t macht die Kammer auf den Zusatz aufmerksam, welchen die Deputation bei dem Gesetze über die Befreiung der indirecten Abgaben angedeutet hat, und theilt bei dieser Gelegenheit eine Uebersicht mit, wie der Erlaß der Steuern sich für die Städte und das Land darstelle, woraus er das Resultat zieht, daß dieser Erlaß dem Lande zu gute gehe; obwohl die Absicht des Gesetzes sei, daß sie jedem Theile zu gute gehen soll. Um so mehr glaube er auch, daß man jenen Zusatz annehmen werde.

Abg. R u n d e: Die Landgemeinden behalten selbst nach der ihnen zu Theil gewordenen Ermäßigung fürs erste noch so viel Schocke und Quatember zu versteuern, daß sie bei jeder Erhöhung derselben empfindlich getroffen werden müssen. Eine solche aber stehet ihnen bevor, wenn es nach dem Vorschlag der Deputation gehet und die städtischen Feldgrundstücke von den Schocken und Quatembem, die bisher die Accise übertrug, befreiet bleiben sollen. Da diese dadurch gewissermaßen steuerfrei werden würden, so gebe ich zu bedenken, ob auf diese Weise zwischen den steuerpflichtigen Ackerwirthen auf dem Lande und denen in der Stadt ein richtiges Verhältniß hervortritt, besonders wenn man erwägt, daß die Feldgrundstücksbesitzer in den Städten sich gewöhnlich sehr wohl befinden und ihre Producte weit nutzbarer versilbern, als dieß auf dem Lande möglich ist.

Abg. S c h o l z e bemerkt, daß die Städter bisher von ihren Feldgrundstücken die Generalaccise hätten tragen müssen, während das beim Lande nicht gewesen sei, und es würden also die Städte sehr bevorzugt, wenn auch ihnen die Hälfte des Erlasses zugehen sollte. Er müsse sich daher gegen eine solche Verminderung erklären.

Abg. und Secretair Richter erwiedert auf diese Aeußerung, daß diese nicht hieher gehören könne, und gerade, weil die Accise bloß auf die Städte Einfluß gehabt habe, sei es un-leugbar, daß auch deshalb für die Feldgrundstücke keine Ermäßigung eintreten könne.

Abg. L e h m a n n erinnert, daß noch immer die Accisgrundsteuern in den Städten bestehen, welche das Land nicht zu zahlen habe.

Staatsminister v. B e s c h a u: Das Besteuerungsverhältniß zwischen Stadt und Land und die Frage, in wie fern der noch zu bewilligende Steuererlaß diesem oder jenem Theile zu gute gehen soll, kommt zunächst zur Sprache, wenn der Deputationsbericht über das Gewerbesteuergesetz zur Berathung kommt, und es würde also diese Frage hier eigentlich nicht zu erörtern sein. Da sie aber einmal erwähnt worden ist, so will ich einiges bemerken, was für den Gesetzentwurf sprechen möchte. Bekanntlich ist die Accise im Jahre 1703 eingeführt, und zwar aus dem Grunde, weil die Städte die Grundsteuern nicht mehr geben konnten. Die Steuern, welche die Städte jetzt geben, sind die, welche erst später hinzugekommen sind. Ein Vorbehalt wurde damals, d. h. bei Einführung der Accise, gemacht in Bezug auf die Accisgrundsteuern. Jetzt, wo die Städte mit dem platten Lande hinsichtlich der indirecten Abgaben gleichgestellt werden, muß die Frage entstehen, wie ist es mit den Grundsteuern zu halten? Daß die Städte und das Land auch in Grundabgaben gleichgestellt werden, kann entweder geschehen durch die Verminderung der Abgaben auf dem Lande, oder durch Aufziehung der Steuern in den Städten bis zu dem Betrage des flachen Landes. Beides schien unthunlich, und man mußte sich überzeugen, daß nicht allein die Städte die Accise gegeben haben, sondern auch das Land viel dazu beigetragen hat. Dieß hat zu der Berechnung und der Zusammenstellung Anlaß gegeben, welche dem Gewerbs-Steuer Gesetze beigefügt ist. Ganz nothwendig schien aber der Regierung eine Bestimmung hinsichtlich der Accisgrundsteuern von den Feldgrundstücken, so wie das Gesetz sie enthält. Denn bekanntlich erhellt das Verhältniß aus den Motiven des zurückgenommenen Gesetzes, wo es heißt: „Die Aufziehung der Ordinarsteuer wird sich daher nur auf die städtischen Feldgrundstücke beziehen können. Von diesen haben die in accisbaren Städten wohnhaften Besu- zeither schon die Hälfte, die außerhalb solcher Städte wohnhaf- ten Besitzer aber die vollen Steuern als Accisgrundsteuern zu den Acciskassen zu erlegen gehabt u. s. w.“

Ich glaube gewiß, daß auch diejenigen, welche für das Deputationsgutachten stimmen und der Ansicht der Regierung entgegen sind, wenigstens das bezeugen müssen, daß in dieser Ansicht die vollständigste Consequenz liege, und daß, wenn man davon abgehe, eine Inconsequenz entstehen würde, die jedoch unter besonderen Umständen vielleicht ihre Rechtfertigung finden könnte. Es ist der Regierung nicht entgangen, daß nämlich die Städte, welche der Unterstützung am meisten bedürften, gerade durch die vorliegende Bestimmung am meisten getroffen werden würden.